

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1868.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. December 1868.

10.

Gesetz vom 9. November 1868,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, wodurch die Ortsgemeinden in Istrien zur Einführung und Einhebung einer Hundesteuer ermächtigt werden.

Mit Zustimmung des Landtages meiner Markgrafschaft Istrien finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ueber Beschluß des Gemeindeausschusses ist in jeder Ortsgemeinde die Einführung einer Steuer auf die den Gemeindegliedern oder den in der Gemeinde sich aufhaltenden Fremden, mit Einbegriff des k. k. Militärs, gehörenden Hunde gestattet.

§. 2.

Die jährlich von dem Eigenthümer für jeden einzelnen Hund ohne Unterschied einzulebende Steuer belauft sich in den Städten und Märkten auf den Betrag von 2 bis 3 fl., in andern Orten auf 1 fl.

§. 3.

Auf dem Lande, wo die Hunde zur Bewachung der Herden oder der Wohnungen und Landgüter unentbehrlich sind, wird für dieselben nur eine Einschreibgebühr von 50 kr. jährlich, ebenso wie auch für die zur Wache auf den Schiffen gehaltenen Hunde gezahlt werden.

Die Befreiung von dieser Gebühr wird in der Regel nur in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen stattfinden können.

§. 4.

Die Feststellung der Detailbestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes wird innerhalb der durch die bestehende Gemeindeordnung gezogenen Grenze und mit Beachtung der dort vorgezeichneten Normen der Beschlussfassung des Gemeindeausschusses überlassen.

§. 5.

Der Gemeindeausschuß wird auch endgültig, ohne Zulässigkeit eines weiteren Recurses, über die demselben überreichten Berufungen gegen vom Gemeindevorstande in Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes getroffene Verfügungen entscheiden.

§. 6.

Alle sonstigen Bestimmungen, welche die Ortsgemeinden in Ausübung der Localpolizei rücksichtlich der Ueberwachung der Hunde bereits erlassen haben, oder in Zukunft erlassen werden, und namentlich die bezüglichlichen Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben unberührt.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. November 1868.

Franz Josef m. p.

Giska m. p.

11.**Gesetz vom 11. November 1868,**

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, über die Classificirung der nicht ärarischen Straßen im Kronlande Istrien.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Jeder der sechzehn gerichtlichen Bezirke: Albona, Buje, Capodistria, Castelnovo, Cherso, Dignano, Lussin, Montona, Parenzo, Pinguente, Pirano, Pisino, Pola, Rovigno, Veglia und Volosca des Kronlandes, bildet einen Concurrenzbezirk für alle in demselben gegenwärtig befindlichen fahrbaren Straßen.

Artikel II.

In der Folge neugebaute Straßen werden gleichfalls in den Concurrenzbezirk und zwar im Laufe des auf ihre gänzliche Vollendung folgenden Jahres einbezogen werden.

Artikel III.

Der für die Erhaltung der Straßen erforderliche jährliche Aufwand wird unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 18 des Landesgesetzes vom 19. Mai 1863 auf die einzelnen Gemeinden des Bezirkes im Verhältnisse zur gesammten Vorschreibung der directen Steuern vertheilt werden.

Artikel IV.

Mit der technischen und ökonomischen Verwaltung der Straßen im ganzen Concurrenzbezirke und mit der Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten und den Stand derselben wird ein Comité von fünf, höchstens sieben Mitgliedern betraut, die im Bezirkssitze nach den im §. 19 vorgeschriebenen Modalitäten gewählt werden.

Gemeinden, welche einen eigenen Vermögens-Verwaltungsausschuß haben, concurriren zur Comité-Wahl mittelst ihres Verwalters gleichzeitig mit dem Vorstande der Ortsgemeinde, der sie angehören.

Zum Behufe der Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, der Vertheilung derselben unter die Steuerpflichtigen, und im Allgemeinen zur Durchführung jeder andern einschlägigen Verfügung wird jedem Comité in der Regel ein Techniker beigegeben werden, welcher vom Landesaussschusse über Vorschlag des Comité's ernannt werden und den zu vereinbarenden Lohn aus dem Landesfonde zu beziehen haben wird.

Artikel V.

Die Ortsgemeinden sind verpflichtet, die unaufgehaltene Durchführung der vom Bezirkscomité an dieselben erlassenen Verfügungen in ihrem Gebiete zu befördern.

Artikel VI.

In Folge dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der §§. 13 und 14 des vorbezo-genen Landesgesetzes, insoweit sie die Verbindlichkeit der Erhaltung der Gemeinde-Straßen betreffen, und die erste Alinea des §. 18, welche für jede einzelne Concurrenzstraße die Aufstellung eines speciellen Comité's vorschreibt, außer Kraft gesetzt.

Wien, am 11. November 1868.

Franz Josef m. p.

Gisela m. p.

q. m. 7270 E. 8th St. N.

©1917 W. B.